

**BEZIRKSVERBAND DER KLEINGÄRTNER
BERLIN-WILMERSDORF E.V.**

Satzung

2011

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 04.05.2011
Stand 08.02.2011

§ 1 Name und Sitz

(1)

Der Verein führt den Namen „Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Wilmersdorf e.V.“. Im Folgenden wird er Verband genannt.

(2)

Der Verband ist Mitglied im „Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V.“.

(3)

Der Verband hat seinen Sitz in 10715 Berlin-Wilmersdorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter 66 VR/112 Nz. eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1)

Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Bundeskleingartengesetzes(BKleingG) und ist steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung; er ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

(2)

Die Aufgaben des Verbandes sind:

1. Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des BKleingG und der dazu ergangenen Verordnungen/Richtlinien des Senats von Berlin, in engster Zusammenarbeit mit dem „Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V.“.
2. Die dauernde Erhaltung der angeschlossenen Kleingartenkolonien, soweit sie planungsrechtlich noch nicht abgesichert sind, sowie Schaffung und Erhaltung von Dauerkleingärten.
3. Abschluss von Zwischenpachtverträgen mit dem Land Berlin und anderen Grundstückseigentümern sowie Unterpachtverträgen nach dem BKleingG.
4. Beschaffung von Beihilfen/Darlehen und anderen Mitteln bei Neuanlagen von Kleingärten oder bei Umwandlung von Zeitgärten in Dauerkleingärten, z.B. für die Wasserversorgung, die Herrichtung von Zu- und Durchgangswegen, die Einfriedung der Grundstücke und erst-(ein-)malige Herstellung von sonstigen Gemeinschaftsanlagen, wie z.B. Kinderspielplatz.
5. Fachberatung über den Obst- und Gemüseanbau sowie über die Anlage und Gestaltung eines Kleingartens einschließlich Errichtung von Baulichkeiten, die der Genehmigung des Grundstückseigentümers oder des Zwischenpächters bedürfen.
6. Beratung und Unterstützung der dem Verband angeschlossenen Kleingartenvereine und -kolonien in ihren Verwaltungsangelegenheiten sowie die Gewährung von Rechtsschutz in kleingärtnerischen Angelegenheiten, soweit der im Interesse der Gesamtheit der Mitglieder liegt und dieser billigerweise zugemutet werden kann.

7. Entscheidung bzw. Kontrolle über die Vergabe freigewordener Parzellen, Verwendung der bei Unterpächterwechsel erhobenen Aufnahmebeiträge des Verbandes, der den Kolonien überlassene Pachtbeiträge nach der Anlage 2 im Muster-Zwischenpachtvertrag sowie die Beachtung der Auflagen der Zwischen- und Unterpachtverträge. Der Verband ist insoweit zur Überwachung der angeschlossenen Kleingartenvereine und -kolonien berechtigt.

8. Förderung der Jugendpflege, insbesondere mit der Deutschen Schreberjugend.

9. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

10. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Erwerb der Mitgliedschaft:

a. Mitglied des Verbandes kann jeder Kleingartenverein und jede Kleingartenkolonie werden, dessen/deren Gärten in den Ortsteilen Wilmersdorf, Schmargendorf und Grunewald des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin liegen und der/die die Satzung des Verbandes schriftlich durch seinen/ihren Vorstand als verbindlich anerkennt.

b. Der Aufnahmeantrag durch seinen/ihren Vorstand ist schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten. Im Aufnahmeantrag ist die Zahl der Mitglieder, der Parzellen und es sind die Namen und Anschriften der amtierenden Vorstandsmitglieder anzugeben. Außerdem müssen ein Lageplan des Gartengeländes, die geltende Satzung und eine Vermögensaufstellung dem Aufnahmeantrag beigelegt sein.

c. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Erweiterte Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung, jedoch ist ein Einspruch dagegen innerhalb von drei Monaten zulässig. Über den Einspruch entscheidet endgültig die Delegiertenversammlung.

d. Die Aufnahme wird von der Zahlung eines einmaligen Aufnahmebeitrages abhängig gemacht werden. Die Entscheidung darüber sowie über die etwaige Höhe obliegt dem Erweiterten Vorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes.

e. Die Aufnahme kann insbesondere auch davon abhängig gemacht werden, dass die Satzung der Kleingartenkolonie/des Kleingartenvereins keine Widersprüche zum BKleingG, den dazu ergangenen Vorschriften und Richtlinien sowie zu dieser Satzung enthält.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft:

a. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch an dem Verbandsvermögen.

b. Ein Mitglied kann durch schriftliche Kündigung seinen Austritt aus dem Verband mit Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Jahres erklären.

c. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden bei nachhaltiger Schädigung der Verbandsinteressen sowie bei schweren und wiederholten Verstößen gegen diese Satzung oder gegen ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse der Verbandsorgane.

d. Anträge auf Ausschluss können vom Geschäftsführenden Vorstand oder aus der Mitte der Mitglieder gestellt werden. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Erweiterte Vorstand nach Anhörung des mit Ausschluss bedrohten Mitgliedes. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einspruch beim Verband zu. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche oder eine außerordentliche Delegiertenversammlung.

e. Ausschlussgrund kann auch sein, wenn fällige Beiträge, Umlagen und Abgaben (§ 5) ganz oder teilweise nicht innerhalb von drei Monaten gezahlt werden, es sei denn, der Geschäftsführende Vorstand hat auf Antrag Zahlungsaufschub gewährt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder haben Anspruch auf Erfüllung der in § 2 Absatz 2 genannten Aufgaben des Verbandes.

(2)

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Verbandssatzung zu befolgen,
2. die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe in ihren Kleingartenkolonien und – vereinen umzusetzen,
3. die laufenden Verbandsbeiträge innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit zu zahlen,
4. Änderungen ihrer Satzung und in der Vorstandszusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.

(3)

Beschlüsse von Verbandsorganen, die die Verbandsautonomie der Mitglieder einschränken, sind unwirksam, es sei denn, die Satzung des Mitgliedes erfüllt insoweit nicht die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Buchstabe e).

§ 5 Beiträge

(1)

Die Verbandsbeiträge, in denen die Abgaben für übergeordnete Verbände enthalten sind, werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

(2)

Laufende Beiträge sind im Voraus fällig, und zwar am 01. Januar und 01. Juli eines Jahres.

(3)

Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Delegiertenversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen dürfen jährlich das 5-fache des geltenden Bezirksverbandsbeitrages pro Parzelle nicht überschreiten. Der Solidarbeitrag für die öffentlich-rechtlichen Lasten bleibt hiervon unberührt.

(4)

Schuldet ein Mitglied fällige Beiträge, Umlagen und Abgaben ganz oder teilweise länger als drei Monate, ohne ausdrücklichen Zahlungsaufschub erhalten zu haben, so ruhen seine Mitgliedsrechte, und es droht der Ausschluss (vgl. § 3 Abs.6).

(5)

Der Erweiterte Vorstand ist auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes berechtigt, zur Abwendung einer drohenden oder bereits eingetretenen wirtschaftlichen Notlage durch gewöhnliche Geschäftstätigkeit Verbandsbeiträge jährlich bis zu 10 vH. zu erhöhen.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung.
2. der Erweiterte Vorstand,
3. der Geschäftsführende Vorstand.

Die Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Es sind Protokoll- und Beschlussammlungen zu führen.

§ 7 Delegiertenversammlung

(1)

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes und die Delegierten der angeschlossenen Verbandsmitglieder an. Jedes Verbandsmitglied entsendet für je angefangene 30 Parzellen einen Delegierten. Im Verhinderungsfalle können Ersatzdelegierte entsendet werden.

(2)

Die Delegiertenversammlung findet jeweils bis zum 31. Mai jeden Jahres statt; die Einladung dazu ist vom Geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die Vorstände der Mitglieder nach § 3 vorzunehmen. Diese leiten die Einladung an ihre Mitglieder der Delegiertenversammlung weiter. Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem/der ersten oder zweiten Vorsitzenden.

(3)

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder (Absatz 1) anwesend ist. Sie ist ohne Rücksicht hierauf beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand einberufen wurde und bei der Einberufung ausdrücklich auf diese Bestimmung hingewiesen wurde.

(4)

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung der Vorschriften des § 14 bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung.

(5)

Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören die Beratungen und Beschlussfassungen zu Vorlagen und Anträgen, insbesondere betreffend

1. die Genehmigung von Protokollen,
2. die Geschäftsberichte
3. den Kassenbericht,
4. den Bericht der Kassenprüfer,
5. die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes auf Antrag,
6. die Festsetzung des Verbandsbeitrages sowie eventueller Umlagen für nachfolgende Kalenderjahre,
7. den Haushaltsplan,
8. die Durchführung von Wahlen und Nachwahlen,
9. die Anträge und Satzungsänderungen,
10. die Entscheidung über Einsprüche nach § 3,
11. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen.

(6)

Anträge zur Delegiertenversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher dem Geschäftsführenden Vorstand einzureichen; sie sind unverzüglich von ihm den Mitgliedern der Delegiertenversammlung bekanntzugeben. Für später eingehende Anträge und deren Behandlung ist ein Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung erforderlich. Die Anträge können nur Gegenstand der Tagesordnung sein, wenn der Antragsteller bei der Delegiertenversammlung anwesend ist.

(7)

Eine Delegiertenversammlung muss vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 30 vH. der Mitglieder der Delegiertenversammlung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 8 Erweiterter Vorstand

(1)

Dem Erweiterten Vorstand gehören an:

- a. der Geschäftsführende Vorstand,
- b. die ersten Vorsitzenden seiner Mitglieder oder deren satzungsgemäße Vertreter,
- c. die Delegierten zum Landesverbandstag.

(2)

Seine Aufgabe ist, Bindeglied zwischen dem Geschäftsführenden Vorstand und den Mitgliedern des Verbandes (Kleingartenvereinen und –kolonien) sowie deren Mitgliedern (Unterpächter) zu sein. Dazu ist er über wesentliche Geschäftsvorfälle des Verbandes zu unterrichten, insbesondere soweit sie Finanz- oder Organisationsfragen des Verbandes betreffen, die von Bedeutung für seine Mitglieder sind. Ferner obliegt ihm die Beschlussfassung nach §§ 3 und 5 Abs.5 der Satzung.

(3)

Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf statt, jedoch sind jährlich mindestens zwei Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. §9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

(1)

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören ferner drei Beisitzer/innen und die Leitungen der Gartenfachberatung und der Frauengruppe an.

(2)

Der/die erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die zweite Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes.

(3)

Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die erste oder zweite Vorsitzende, anwesend ist; er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4)

Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben seiner Mitglieder beschrieben sind. Die Verbandsmitglieder werden spätestens auf die der Wahl folgenden erweiterten Vorstandssitzung informiert.

(5)

Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung oder dem Erweiterten Vorstand vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:

- a. die Führung der laufenden Geschäfte,
- b. die Durchführung der Beschlüsse der Organe,
- c. die Erstellung der Jahres- und Kassenberichte,
- d. die Aufstellung des Haushaltsplanes,

e. die kommissarische Bestellung von Ersatzpersonen nach dem Ausscheiden von Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.

(6)

Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt:

- a. Zu seiner Unterstützung Kommissionen einzusetzen.
- b. Für die laufende Verwaltungstätigkeit kann er Mitarbeiter nach ortsüblichen Arbeitsverträgen einstellen.
- c. Für die Verwaltung eines Unterpachtverhältnisses bei Austritt oder Ausschluss eines Unterpächters aus seinem, dem Verband angeschlossenen Verein (§ 3) hat der Geschäftsführende Vorstand ein kostendeckendes Entgelt zu erheben.

(7)

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Es können ihnen angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, deren Höhe der Zustimmung der Delegiertenversammlung bedarf.

§ 10 Kassen- und Rechnungswesen, Kassenprüfer

(1)

Der Geschäftsführende Vorstand erhebt die Beiträge und ist für eine ordnungsgemäße Ausführung des Haushaltsplanes sowie Buch- und Kassenführung verantwortlich. Alle Ausgabenbelege müssen von dem/der Kassierer/in und dem/der ersten oder zweiten Vorsitzenden abgezeichnet sein. Im Verhinderungsfall der Vorgenannten sind die

Ausgabenbelege von zwei anderen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes abzuzeichnen (Vier-Augen-Prinzip).

(2)

Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3)

Zwei Kassenprüfer werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Gleichzeitig werden zwei Ersatzkassenprüfer gewählt. Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Erweiterten oder Geschäftsführenden Vorstandes sein. Sie sind ausschließlich der Delegiertenversammlung gegenüber verantwortlich.

(4)

Die Kassenprüfer überwachen die Kassenführung. Hierzu prüfen sie die Kasse, die Belege und die Buchhaltung jährlich mindestens zweimal, davon einmal unvermutet. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren und von den Kassenprüfern zu unterschreiben. Die Kassenprüfer sind berechtigt, einen Sachverständigen hinzuzuziehen, sofern besondere Umstände unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten dies erforderlich machen. Ferner prüfen sie die Jahresrechnung vor ihrer Vorlage in der Delegiertenversammlung.

(5)

Die Kassenprüfer haben in jeder ordentlichen Delegiertenversammlung über die Prüfungen Bericht zu erstatten und beantragen die Entlastung des Vorstandes. Jahresrechnung, Prüfungsergebnisse und Prüfbericht sind dem Entlastungsbeschluss als Anlage beizufügen.

(6)

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und bei Beschlussfassungen nach § 3 ist § 34 BGB zu beachten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Wahlen und Amtsdauer

(1)

Wahlen werden auf der Grundlage der Wahlordnung durchgeführt. Hierbei erfolgt die Wahl durch einfache Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht angerechnet. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln und in schriftlicher Abstimmung gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle Mitglieder(Unterpächter) der Mitglieder nach § 3.

(2)

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren (Legislaturperiode) von der Delegiertenversammlung gewählt.

(3)

Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können auf Beschluss der Delegiertenversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Für das Verfahren finden die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend Anwendung. Grundsätzlich ist auf derselben Delegiertenversammlung die Nachwahl für den Rest der Legislaturperiode vorzunehmen.

(4)

Nach Ablauf der Legislaturperiode bleibt der Geschäftsführende Vorstand bis zur Wahl eines neuen Geschäftsführenden Vorstandes im Amt.

(5)

Zur Durchführung von Wahlen gibt sich die Delegiertenversammlung eine Wahlordnung und wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus einem/einer Wahlleiter/in und mindesten zwei Mitgliedern der Delegiertenversammlung als Mandatsprüfungs- und Zählkommission. Als Wahlleiter/in ist ein Mitglied der Delegiertenversammlung zu wählen, welches selbst nicht für den Geschäftsführenden Vorstand kandidiert. Der/die Wahlleiter/in übernimmt für die Zeit des Wahlaktes die Versammlungsleitung; das Protokoll wird von dem/der bisherigen Schriftführer/in gefertigt. Der Wahlausschuss hat seine Aufgaben bis zum Abschluss der Wahlen wahrzunehmen.

§ 13 Schiedsstelle

(1.)

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern nach § 3 und deren Mitglieder (Unterpächter), die nicht durch die jeweiligen Vereins-/Kolonievorstände bereinigt werden können, entscheidet auf schriftlichen Antrag die Schiedsstelle des Verbandes. Die Schiedsstelle wird jeweils vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender ist ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes,
2. erster Beisitzer ist ein Vorsitzender eines Mitglieders (nicht der des Beschwerdeführers),
3. zweiter Beisitzer ist ein Kleingartenmitglied (Unterpächter).

(2.)

Die Beschwerdeführer sind vor der Entscheidung anzuhören.

§ 14 Satzungsänderung

(1)

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung (§ 7 Abs. 4 Satz 2).

(2)

Der Bezirksverband wird ermächtigt, eine redaktionelle Satzungsänderung vorzunehmen, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit ins Vereinsregister oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit von den dazu zuständigen Behörden verlangt wird. Die Mitglieder des Vereins sind hierüber nach erfolgter Durchführung zu informieren.

(3)

Der Änderungsbeschluss ist in den nächsten Sitzungen des Erweiterten Vorstandes und der Delegiertenversammlung bekanntzugeben.

§ 15 Auflösung

(1)

Der Verband kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Diese Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel ihrer Mitglieder anwesend sind. Dem Beschluss zur Auflösung müssen dreiviertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Erscheinen zu dieser Delegiertenversammlung weniger als dreiviertel ihrer Mitglieder, so ist der Termin zur Durchführung einer neuen außerordentlichen Delegiertenversammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb sechs Wochen bekanntzugeben und danach diese Delegiertenversammlung zu schließen.

Für die Einladung gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 2 entsprechend. Erscheinen zu dieser Delegiertenversammlung wiederum weniger als dreiviertel ihrer Mitglieder, so ist diese Delegiertenversammlung dennoch beschlussfähig.

(2)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Verbandes an den Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. . Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden.

(3)

Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Verbandes (insbesondere die Protokoll- und Beschlussammlungen, Verträge und Kassenbücher) dem Landesverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 16 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes. Bei der Durchführung finden die §§ 48 ff. BGB Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 04.05.2011 beschlossen. Sie tritt mit Ablauf dieses Tages in Kraft. Die Satzung vom 17.05.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs.1 Satz 4 BGB wird versichert.

1. Vorsitzende
